

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Die neuen Zahlungsbedingungen. Am Mittwoch, dem 12. Mai, fand anlässlich des Verbandstages des Verbandes deutscher Uhrengrossisten eine Besprechung zwischen Fabrikation, Großhandel und Einzelhandel statt. In dieser Besprechung war der Uhreineinzelhandel durch das Vorstandsmitglied, Herrn A. Bätge (Berlin), und den Verbandsdirektor, Herrn W. König (Halle), vertreten. Unter Zustimmung des Verbandes deutscher Uhrengrossisten und des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher wurden die nachstehenden Zahlungsbedingungen vereinbart:

1. Ziel 60 Tage bei sofortiger Barzahlung längstens innerhalb 10 Tagen dato Faktur 5%, innerhalb 30 Tagen 3%. Nach dieser Zeit ist kein Abzug gestattet.

Abnehmer, die eine Rechnung bis zum Verfalltag nicht begleichen, sind verpflichtet, ein Akzept zu geben, und zwar für Rechnungsbeträge vom 1. bis 15. eines Monats per Mitte des dem Fälligkeitstage folgenden Monats und für Rechnungsbeträge vom 16. bis Ende eines Monats per Ende des dem Fälligkeitstage folgenden Monats. Die Diskontspesen gehen zu Lasten des Abnehmers.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu zahlen in Höhe von 1% über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zuzüglich der von den Privatbanken berechneten Provision.

Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Abnehmer die Zahlung absendet oder anweist.

2. Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung des Kaufpreises oder vor Einlösung des dafür hingegebenen Schecks oder Wechsels ohne Zustimmung des Verkäufers an Dritte weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

Es wurde in den Verhandlungen darauf hingewiesen, daß so schnell als möglich die Bruttopreislisten verschwinden und dafür Nettopreislisten wie früher herausgegeben werden sollen. Im übrigen wurde vom Uhreineinzelhandel gefordert, daß von jetzt ab die Berechnung nicht mehr in Bruttopreisen, sondern in Nettopreisen erfolgen soll. Durch die jetzige Bruttoberechnung wird dem Einzelhandel die Uebersicht darüber, was ihm das einzelne Stück Ware kostet, sehr erschwert. Rechnungen mit Bruttoberechnung sollen in Zukunft zurückgewiesen und die Berechnung in Nettopreisen gefordert werden.

Bezüglich des Wunsches, die Rückwandbezeichnungen auf den Weckern in deutscher Sprache zu liefern, wurde von seiten der Fabrikanten darauf hingewiesen, daß voraussichtlich in kürzerer Zeit die symbolische Weckerrückwandbezeichnung der Kienzle-Uhrenfabriken bei allen maßgebenden Fabriken durchgeführt werden wird.

Einige Fragen des unlauteren Wettbewerbs und sonstiger Schädigungen wurden zum Schluß besprochen; einige besondere Fälle sollen in Gemeinschaft mit dem Grossistenverband und dem Zentralverband durchgeführt werden.

Rundschreiben des Zentralverbandes. In letzter Zeit haben unsere Vereinigungen wieder eine Reihe von Rundschreiben zur Bekanntgabe und Behandlung in den Innungsverfassungen erhalten.

Rundschreiben Nr. 107 behandelt die von uns beabsichtigte Einrichtung von Kursen für Verkaufskunst. Es wird um Zusendung entsprechenden Materials und um Mithilfe in der praktischen Ausgestaltung der Kurse gebeten.

Mit Rundschreiben Nr. 108 wird eine Anzahl der neuen Plakate betr. bisher luxussteuerpflichtige Waren übersandt, mit der Bitte, sie an die Mitglieder weiterzugeben.

Rundschreiben Nr. 109 enthält nähere Einzelheiten über die eingeleitete Reiseuhr-Propaganda. Es ist wichtig, daß sich alle Vereinigungen mit dieser Angelegenheit schnellstens befassen.

Mit Rundschreiben Nr. 110 wird ein neues Heft mit Anzeigenentwürfen für Centra-Uhren übersandt, außerdem wird ein neues Metall-Schaufensterschild für Centra-Uhren als Muster geschickt. Die Vereinigungen

werden aufgefordert, auf Grund dieses Musterschildes Sammelbestellungen derjenigen Kollegen aufzunehmen, die berechtigt sind, Centra-Uhren zu führen.

Ferner ist allen Hauptausschuß-Mitgliedern und dem Vorstand die Abschrift eines Briefwechsels mit den Fachzeitungen übersandt worden.

Wir bitten unsere Vereinigungen, die Rundschreiben des Zentralverbandes in den Versammlungen auch wirklich bekanntzugeben und zur Besprechung zu stellen. Der Zweck unserer Rundschreiben ist der, Material für die Sitzungen zu geben, andererseits erwarten wir jedoch, daß uns auf Grund dieser Rundschreiben Anregungen zugehen, die wir wieder verwerten können.

Die Frage der Urlaubsregelung für Gehilfen und Lehrlinge ist jetzt des öfteren Gegenstand einer Anfrage an den Zentralverband. Da ja zur Zeit keine Tarifverträge über Löhne und Urlaubsregelung für das Uhrmachergewerbe bestehen und daher jeder Kollege die Lohnhöhe nach der für seinen Wohnort in den verwandten Industrie- und Gewerbebezügen üblichen Festsetzung bemessen wird, raten wir auch hinsichtlich der Urlaubsgewährung, sich an die betreffenden örtlichen Verhältnisse zu halten. Im Zweifelsfalle schlagen wir vor, nach einem vollen Jahr Tätigkeit in der gleichen Stellung einen Urlaub von sechs, nach zwei vollen Jahren Tätigkeit von neun, nach drei vollen Jahren Tätigkeit von zwölf Tagen unter Fortzahlung des normalen Lohnes zu gewähren.

Krankheiten bis zu drei Monaten gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Gehilfe zur Zeit der Entlassung oder Kündigung die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erfüllt, so ist ihm von dem bisherigen Meister Urlaub zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

Während des Urlaubs darf der Beurlaubte keine anderweitige Beschäftigung im Beruf ausüben. Hat ein Gehilfe aus eigener oder auf Veranlassung seines Prinzipals auf den ihm zustehenden Urlaub verzichtet, ihn also nicht ausgenutzt, so wird ihm der Betrag, der ihm bei Urlaub für diese Zeit geworden wäre, ausgezahlt.

Für eine Urlaubsgewährung an Lehrlinge hat sich unser Zentralverband ähnlich den meisten anderen Gewerbebezügen und Reichsverbänden ausgesprochen. Durch entsprechende Anfragen haben wir festgestellt, daß der Lehrlingsurlaub so gehandhabt wird, daß im ersten Lehrjahr 3 Tage, im zweiten Lehrjahr 4 Tage, im dritten Lehrjahr 5 Tage und im vierten Lehrjahr 6 Tage Urlaub festgesetzt werden.

Die Regelung der Lehrlingsentschädigung läßt ebenfalls noch manche Unklarheiten entstehen. Hierzu ist zu sagen, daß ein von den Eltern des Lehrlings zu zahlendes Lehrgeld für solche Lehrlinge, die nicht in Kost und Logis sind, unter den heutigen Verhältnissen wohl kaum noch in Frage kommt. In den meisten Fällen, die sogar von den Handwerkskammern oft tariflich geregelt sind, erhält der junge Mann ein kleines Entgelt, das so hoch bemessen wird, daß er, falls er alles sparen würde, nach Ablauf von 4 Jahren den größten Teil des anzuschaffenden Werkzeuges kaufen kann. Nach vierteljährlicher, unentgeltlicher Beschäftigung erhält der Lehrling meistens

im 1. Lehrjahr . . .	8 Mk. pro Monat,
„ 2. „ . . .	12 „ „ „
„ 3. „ . . .	16 „ „ „
„ 4. „ . . .	20 „ „ „

Das Sterbegeld des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher von je 100 Mk. wurde seit der letzten Veröffentlichung in Nr. 19 gezahlt an die Hinterbliebenen der Kollegen: Geck (Iserlohn), Hänel (Stolpen), Sülzen (Köln), Schwank (Köln-Deutz), Kleingünther (Köln), Klopp (Köln), Roßbach (Köln-Kalk), Mehnes (Leichlingen), Bock (Dortmund), Gradl (Plakofen), Erich Teetz (Garz auf Rügen), Stender (Hamburg) und Krause (Gr.-Räschchen).